

Kontenregister

14.08.2015	Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
02.03.2016	Durchführungserlass zu den Ermittlungsbefugnissen nach § 99 Abs 3a und 3b FinstrG und § 99 Abs 6 FinstrG und zum Rechtsschutzbeauftragten nach § 74a und § 74b FinStrG
26.04.2016	Kontenregister-Durchführungsverordnung
01.05.2016	Erlass zur Durchführung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes
03.05.2016	Ergänzung des Erlasses vom 1.5.2016

Kontenregister

- Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz regelt ua. folgende Bereiche:
- Kontenregister (äußeren Kontodaten)
- Konteneinschau (inneren Kontodaten)
- Besonderer Rechtsschutz
- Rechtsschutzbeauftragter

Kontenregister

- § 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat über die Konten
 - im Einlagengeschäft ,
 - im Girogeschäft
 - und im Bauspargeschäft
 - sowie über die Depots im Depotgeschäft
- der Kreditinstitute für das gesamte Bundesgebiet ein Register (Kontenregister) zu führen.

Kontenregister

- § 1. (1)** Der Bundesminister für Finanzen hat über die Konten
- im Einlagengeschäft ,
 - im Girogeschäft
 - und im Bauspargeschäft
 - sowie über die Depots im Depotgeschäft
- der Kreditinstitute für das gesamte Bundesgebiet ein Register (Kontenregister) zu führen.

Kontenregister

§ 2. (1) In das Kontenregister sind folgende aufzunehmen:

1. bei natürlichen Personen als Kunden das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA);
2. bei Rechtsträgern als Kunden die Stammzahl des Unternehmens gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG,

Kontenregister

3. allfällige gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Kontos oder des Depots **vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer**, wobei Z 1 und Z 2 sinngemäß anzuwenden sind;
4. die **Kontonummer** bzw. **Depotnummer**,
5. der **Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos** bzw. des Depots,
6. die **Bezeichnung** des konto- bzw. depotführenden **Kreditinstitutes**.

Kontenregister

Die erstmalige Übermittlung hat die Daten (§ 2) mit Stand zum **1. März 2015** sowie die bis zum Datum der Inbetriebnahme erfolgten Eröffnungen und Auflösungen zu umfassen.

Für die am 1. März 2015 aufrechten Konten und Depots **gilt dieser Tag als Tag der Eröffnung** (§ 2 Abs. 1 Z 5).

Kontenregister

§ 4. (1) Auskünfte aus dem Kontenregister sind im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen:

1. für strafrechtliche Zwecke den **Staatsanwaltschaften** und den **Strafgerichten**,
2. für finanzstrafrechtliche Zwecke überdies den **Finanzstrafbehörden** und dem Bundesfinanzgericht,
3. wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den **Abgabenbehörden** des Bundes und dem Bundesfinanzgericht.

Kontenregister

(2) **Suchbegriffe** dürfen nur konkrete **Personen** oder **Konten** sein.

(3) Jede **Abfrage** und Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Kontenregister ist so zu **protokollieren**, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten **Organwarter** möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind **zehn Jahre aufzubewahren** und dann zu löschen.

(4) Betroffene Personen und Unternehmer haben das Recht auf Auskunft, welche sie **betreffende Daten** in das **Kontenregister aufgenommen** wurden. Die Abfrage kann über **FinanzOnline** erfolgen.

Kontenregister

(5) Im Verfahren zur Veranlagung der **Einkommensteuer**, der **Körperschaftsteuer** und der **Umsatzsteuer** sind Auskünfte aus dem Kontenregister **nicht zulässig, außer**

- wenn die Abgabenbehörde **Bedenken** gegen die **Richtigkeit der Abgabenerklärung** hat,
- ein **Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und**
- **der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.**

Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.

Kontenregister

(6) Über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht der Abgabenbehörde ist der **Abgabepflichtige über FinanzOnline zu informieren.**

Konteneinschau

Auskunftsverlangen an Kreditinstitute

§ 8. (1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, in einem Ermittlungsverfahren nach Maßgabe des § 165 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, über Tatsachen einer Geschäftsverbindung, von Kreditinstituten Auskunft zu verlangen, wenn

1. **begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,**
2. **zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären** und

Konteneinschau

3. zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Konteneinschau

- (2) Auskunftsverlangen bedürfen
- der **Schriftform** und
 - sind vom **Leiter der Abgabenbehörde** zu unterfertigen.
 - Auskunftersuchen und ihre Begründung sind im **Abgabenakt zu dokumentieren.**

Konteneinschau

(3) Im Verfahren zur Veranlagung der **Einkommensteuer**, der **Körperschaftsteuer** und der **Umsatzsteuer** sind Auskunftsverlangen (Abs. 1) nicht zulässig, außer wenn

- nach Ausräumung von Zweifeln durch einen Ergänzungsauftrag nach § 161 Abs. 1 BAO – die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat,
- **ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet** und
- der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.
§ 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Konteneinschau - Besonderer Rechtsschutz

§ 9. (1) Das Bundesfinanzgericht entscheidet durch Einzelrichter mit Beschluss über die Bewilligung einer Konteneinschau.

(2) Auskunftsverlangen (§ 8) bedürfen der Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht. Dazu hat die Abgabenbehörde folgende Unterlagen elektronisch vorzulegen:

1. die Niederschrift über Anhörung des Abgabepflichtigen oder den diesbezüglichen Schriftverkehr, wenn es aus Gründen, die beim Abgabepflichtigen liegen, nicht zu einer Anhörung gekommen ist....,
2. das vom Leiter der Abgabenbehörde unterfertigte Auskunftsverlangen, und
3. die Begründung.

Konteneinschau - Besonderer Rechtsschutz

- (3) Das Bundesfinanzgericht prüft auf Basis des vorgelegten Auskunftsverlangens das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Konteneinschau nach diesem Gesetz. Die Entscheidung ist **tunlichst binnen 3 Tagen** zu treffen.
- (4) Gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts nach Abs. 1 kann ein **Rekurs** eingelegt werden, über den das Bundesfinanzgericht durch einen Senat entscheidet.
- (5) Entscheidet das Bundesfinanzgericht nach Abs. 4 dass die Konteneinschau zu Unrecht bewilligt wurde, dann gilt bezüglich der bei dieser Konteneinschau gewonnenen Beweise ein **Verwertungsverbot** in dem Abgabenverfahren, in dem das Auskunftsverlangen gestellt wurde.

Konteneinschau - Besonderer Rechtsschutz

Pflichten der Abgabenbehörde gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten

§ 10. (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Abgabenverfahren im Zusammenhang mit Auskünften aus dem Kontenregister (§ 4 Abs. 1 Z 3) hat die Abgabenbehörde gegenüber dem gemäß § 74a FinStrG bestellten Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben folgende Pflichten:

Rechtenschutzbeauftragter

1. jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren,
2. ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen
3. ihm die Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen (§ 4 Abs. 3) zugänglich zu machen und
4. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auszug aus der KontReg-DV

Auskünfte aus dem Kontenregister

§ 4. (1) Die Auskünfte aus dem Kontenregister durch elektronische Einsicht, ausgenommen die Einsicht durch die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, die Abgabenbehörden, die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht, erfolgen im Verfahren FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und beginnen mit dem **5. Oktober 2016**.

Auszug aus der KontReg-DV

- (2) Den betroffenen Personen und Unternehmen, die Teilnehmer an FinanzOnline sind, ist die Auskunft, welche sie betreffenden Daten übermittelt und in das Kontenregister aufgenommen sind, ausschließlich in FinanzOnline zu ermöglichen.
Eine solche Abfrage steht nur dem Teilnehmer an FinanzOnline im Sinn des § 2 Abs. 1 FonV 2006 zu. Parteienvertretern im Sinn des § 2 Abs. 2 FonV 2006 und anderen Teilnehmern an FinanzOnline steht in Bezug auf die Daten Dritter kein Abfragerecht zu.

Auszug aus der KontReg-DV

- (3) Die Übermittlung der Information über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht der Abgabenbehörde hat an den betroffenen Teilnehmer an FinanzOnline im Sinn des § 2 Abs. 1 FonV 2006 und im Fall erteilter Bevollmächtigung nach § 90a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung an seinen Parteienvertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 1 FonV 2006, nicht jedoch an andere Parteienvertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 FonV 2006 oder an andere Teilnehmer an FinanzOnline zu erfolgen.
Die Übermittlung der Information an den Parteienvertreter hat erst ab dem Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu erfolgen.

Kontoeinschau - Ablauf

- Die Anordnung samt Auskunftersuchen ist dem Kreditinstitut, dem Beschuldigten und den aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen zuzustellen.
- Die Ausfertigung an das **Kreditinstitut** enthält keine Begründung, diesem kommt auch **kein Beschwerderecht** gegen das angeordnete Auskunftersuchen zu.
- Die Ausfertigungen an den Beschuldigten und die aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen haben eine Begründung zu enthalten und steht diesen ein Beschwerderecht gegen die Anordnung zu.

Kontoeinschau - Ablauf

- Die Zustellung an den Beschuldigten und an die aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen kann im Falle einer dadurch eintretenden Gefährdung der Ermittlungen aufgeschoben werden, worüber das Kreditinstitut zu informieren ist.
- Im Falle des **Aufschubes** ist dem **Rechtsschutzbeauftragten das Auskunftersuchen samt Anordnung unverzüglich zuzustellen**.
- Diesem kommt ein **Beschwerderecht** gegen die Anordnung zu, die Beschwerdefrist beginnt mit Einlangen der Mitteilung zu laufen.
- Erklärt das Bundesfinanzgericht infolge einer Beschwerde des Beschuldigten, einer aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Person oder des Rechtsschutzbeauftragten die **Anordnung** für **unzulässig**, unterliegen die dadurch erlangten Auskünfte einem **Beweisverwertungsverbot**.

Kontoeinschau - Ablauf

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Ersuchen um Bankauskünfte
2. Erstellung eines Auskunftersuchens und Einholung der Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates.
3. Zustellung der Anordnung samt Auskunftersuchen an das Kreditinstitut ohne Begründung und mit negativer Rechtsmittelbelehrung

Kontoeinschau - Ablauf

4. Zustellung an Beschuldigte/Verfügungsberechtigte:
 - a) Zustellung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung
 - b) Aufschub der Zustellung:

Information des Kreditinstitutes

Unverzögliche Zustellung der Anordnung samt Auskunftersuche an den Rechtsschutzbeauftragten